



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **8/2013**

Brandschutzordnung

BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

INHALT :

Vorwort	Seite 3
1 Brandschutzordnung Teil A	Seite 4
2 Brandschutzordnung Teil B	Seite 7
2.1 Brandverhütung	Seite 7
2.1.1 Rauchen, Feuer und offenes Licht	Seite 7
2.1.2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase	Seite 7
2.1.3 Druckgasflaschen	Seite 8
2.1.4 Ölige Putzwolle, Putzlappen	Seite 8
2.1.5 Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte	Seite 8
2.1.6. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten	Seite 9
2.1.7. Allgemeines	Seite 9
2.2 Brand- und Rauchausbreitung	Seite 9
2.2.1 Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren	Seite 9
2.2.2 Flucht- und Rettungswege	Seite 10
2.2.3 Treppenhäuser, Flure und Notausgänge	Seite 10
2.2.4 Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen	Seite 10
2.2.5 Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen	Seite 10
2.3 Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 10
2.3.1 Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale	Seite 10
2.3.2 Feuerlöscheinrichtungen	Seite 11
2.3.3 Brandklassenkennzeichnungen auf den Handfeuerlöschern	Seite 12
2.4. Notfallorganisation	Seite 12
2.4.1 Handelnde Personen	Seite 12
2.4.2 Notfalkette	Seite 13
2.4.3 Verhalten im Brandfall	Seite 14
2.4.4 Handhabung von Handfeuerlöschern	Seite 17
2.4.5 Richtige Anwendung von Handfeuerlöschern	Seite 17
2.4.6 Besondere Verhaltensregeln	Seite 18
3 Brandschutzordnung Teil C	Seite 19
3.1 Organisatorischer Brandschutz	Seite 19
3.2 Alarmplan	Seite 20
4 Inkrafttreten	Seite 23
Anhang	Seite 24
Übersicht über die Sammelplätze der Universität Vechta	Seite 24
Übersicht über die Gebäude mit und ohne Brandmeldeanlage	Seite 25

Vorwort

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Universität Vechta sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

Die jeweiligen Bereichsverantwortlichen (Institute, Fächer, Zentrale Einrichtungen, Arbeitsbereiche, Stabsstellen usw.) haben in ihrem Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, dass die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsunterweisung bekannt gemacht und von diesen beachtet wird.

Dasselbe gilt auf Grund des nunmehr erstmaligen Inkrafttretens dieser Brandschutzordnung auch hinsichtlich aller bereits beschäftigten Personen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

- **Teil A** (Aushang) der Brandschutzordnung ...
... richtet sich an alle Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, Personal von Fremdfirmen und Dienstleistern), die sich in den Gebäuden der Universität Vechta aufhalten.
- **Teil B** der Brandschutzordnung ...
... richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Universität Vechta aufhalten. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzerinnen und Nutzer und Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der/des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten. Teil B enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.
- **Teil C** der Brandschutzordnung ...
... richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben und Pflichten im Brandschutz übertragen wurden.

Vechta, 23.04.2013

Universität Vechta
- Das Präsidium -

1 **Brandschutzordnung Teil A**

- Verhalten im Brandfall:
Gebäude mit Brandmeldeanlage: siehe Graphik auf folgender Seite
- Verhalten im Brandfall:
Gebäude ohne Brandmeldeanlage: siehe Graphik auf übernächster Seite

Verhalten im Brandfall

- Gebäude mit Brandmeldeanlage -

Grundsatz: Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung

Ruhe bewahren

Brand melden



Besonnen reagieren

Notruf: **112**



Handfeuermelder
manuell betätigen

In Laboren „**Notaus**“
betätigen

Fenster und Türen schließen
Gefährdete Personen warnen

Löschversuche
unternehmen



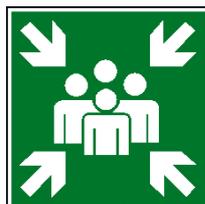
Feuerlöscher / Löschdecke
benutzen

Überlegt in
Sicherheit bringen



Gekennzeichnete Fluchtwe-
ge benutzen

Aufzüge nicht benutzen



Sammelplatz aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Verhalten im Brandfall

- Gebäude ohne Brandmeldeanlage -

Grundsatz: Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung

Ruhe bewahren

Brand melden



Besonnen reagieren

Notruf: **112**

**lautes
Rufen**

Lautes Rufen
„Achtung Feueralarm“

Löschversuche
unternehmen



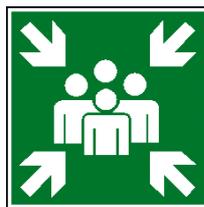
Feuerlöscher / Löschdecke
benutzen

Überlegt in
Sicherheit bringen



Gekennzeichnete Fluchtwege
benutzen

Aufzüge nicht benutzen



Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten

2 Brandschutzordnung Teil B

2.1 Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von vorrangiger Bedeutung. Die rechtzeitige Erkennung von Brandursachen und die Einleitung entsprechender vorbeugender Maßnahmen schaffen optimale Voraussetzungen zur Verhinderung von Bränden.

Die Beschäftigten, Lehrende, Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen und Dienstleistern sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfälle beizutragen. Hierfür ist eine der Grundvoraussetzungen auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen.

Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr des Arbeitsplatzes bzw. Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Lage der Brandmeldeeinrichtungen, den Verlauf der Fluchtwege, den Ort des Sammelplatzes sowie Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Handfeuerlöcher und Wandhydranten).

2.1.1 Rauchen, Feuer und offenes Licht



Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Universität Vechta **verboten!**



Feuer und offenes Licht sind in allen Gebäuden der Universität Vechta **verboten!**

Beschäftigte, Studierende und Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen!

2.1.2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase



In Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Arbeitsräumen dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereit gehalten werden und den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Abweichend davon dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in entsprechenden Sicherheits-schränken, die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten aufweisen (F 90), auch am Arbeitsplatz lagern. Sicherheitsschränke müssen einen Feuerwiderstand von 90 Minuten (F90, G90) aufweisen. Grundsätzlich müssen alle Sicherheitsschränke an eine Absaugung angeschlossen werden. Ausnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu kommunizieren. Ein nicht abgesaugter Sicherheitsschrank muss von außen gut sichtbar als solcher gekennzeichnet sein. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A I und B dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 1 Liter aufbewahrt werden. Die Zusammenlagerungsverbote von feuer- und

explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Verpackungs- und Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

Kühlschränke/Tiefkühltruhen, in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein, d.h. sie dürfen keine Zündquellen im Innenraum haben. Kühlschränke sind in Bereichen, in denen mit o. g. Gefahrstoffen umgegangen wird, diesbezüglich deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

2.1.3 Druckgasflaschen

Das Lagern von Druckgasflaschen auf Fluren, in Durchgängen und Treppenhäusern ist strengstens untersagt!

Druckgasflaschen dürfen in Arbeitsräumen/Laboren nur zum Fortgang der Arbeit betrieben werden. Es ist die Anzahl und Größe der Gasflaschen auf die unbedingt erforderliche Arbeitsmenge zu begrenzen. Die Flaschen müssen gegen Umstürzen gesichert sein. Nach Arbeitsende sind die Gasflaschen an einen sicheren Ort zu bringen. Die Lagerung der Gasflaschen erfolgt in geeigneten Sicherheitsschränken (G90) oder im Freien.

In Sicherheitsschränken ist die Lagerung von Druckgasflaschen auch in Arbeitsräumen/Laboren erlaubt.

Das Aufstellen von Sicherheitsschränken in Flurbereichen bedarf der ausdrücklichen Abstimmung mit dem Arbeitsbereich Arbeitssicherheit.

2.1.4 Ölige Putzwolle, Putzlappen

Mit Öl, Fett, Wachs, Lösemittel oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Lappen können zur Selbstentzündung neigen. Sie müssen in dicht schließenden Metallbehältern oder selbstlöschenden Abfallbehältern aus Metall, abseits von brennbaren Stoffen gesammelt und als Sondermüll entsorgt werden.

2.1.5 Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte

Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte dürfen nur in einwandfreiem Zustand eingesetzt werden und müssen nach der im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Prüffrist von befähigten Personen (i. d. R. Elektrofachkraft) geprüft werden. Die Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen liegt im Verantwortungsbereich des Arbeitsbereichs Arbeitssicherheit.

Die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte gehört in den Zuständigkeitsbereich eines/einer jeden Bereichsverantwortlichen. Für Bereiche, die die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte nicht mit eigenem Fachpersonal durchführen können, sind die zu prüfenden Geräte beim Arbeitsbereich Arbeitssicherheit zu melden.

Geprüfte Geräte sind an einer Plakette zu erkennen.



Prüfplakette
für die Universität Vechta

Defekte Geräte, Leitungen und Steckvorrichtungen sind unverzüglich der Benutzung zu entziehen. Die Aufstellung und Benutzung privater Geräte ist ohne ausdrückliche besondere Genehmigung der/des Bereichsverantwortlichen grundsätzlich untersagt.

Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z. B. Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.

2.1.6 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur von Fachpersonal in Abstimmung mit den Bereichsverantwortlichen, der Gebäudeleittechnik (Arbeitsbereich Gebäudemanagement) und ggf. Laborverantwortlichen unter Beachtung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Abschirmungen und Bereitstellung von Feuerlöschern) ausgeführt werden.

2.1.7 Allgemeines

Schäden, besonders solche an Sicherheitseinrichtungen, elektrischen Anlagen und Arbeitsmitteln, Gas- und Wasserleitungen sind **sofort** zu melden.

Da die Universität Vechta über keine Zentrale Störungsstelle verfügt, stehen hierfür folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Hausmeister: hausinterne Tel.-Nr.: (04441/15-)-247
Herr Liebenow Handy: 0177-7134620
Herr Schilmöller Handy: 0178-4793667
Herr Schneider Handy: 0177-8911152
- Haushandwerker Elektrik: hausint. Tel.-Nr.: (04441/15-)-206
Herr Lüers Handy: 0177-7134514
- Haushandwerker Heizung und Sanitär:
hausinterne Tel.-Nr.: (04441/15-)-203
Herr Runnebom Handy: 0177-7134619
- Leiter Betriebstechnik: hausint. Tel.-Nr.: (04441/15-)-264
Herr Wiese Handy: 0177-2166980
- Leiterin AB Gebäudemanagement:
hausinterne Tel.-Nr.: (04441/15-)-600
Frau Eickhoff Handy: 0178-6367879
- Telefonzentrale der Universität Vechta:
hausinterne Tel.-Nr.: (04441/15-)-9

2.2 Brand- und Rauchausbreitung

2.2.1 Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren

Die wesentliche Personengefährdung geht nicht vom Feuer, sondern vom Rauch und den giftigen Brandgasen aus! Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift - und zwar bereits schon nach sehr wenigen Atemzügen. Brand- und Rauchschutztüren verhindern im Brandfall die Ausbreitung des Rauches. Deswegen dürfen Brand- und Rauchschutztüren nicht verkeilt, verstellt, festgebunden oder auf andere Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Im Schließbereich der Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sowie alle

Studierenden sind verpflichtet, Keile oder Gegenstände, die das ordnungsgemäße Schließen der Türen verhindern, zu entfernen!

2.2.2 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über Flure und Treppenhäuser ins Freie führen. Im Evakuierungsfall muss es jeder Person möglich sein, das Gebäude über diese Wege schnell und sicher zu verlassen. Ein 2. Flucht- und Rettungsweg (zweites Treppenhaus, Außentreppe, Notausstieg, Fenster) steht zur Verfügung, wenn der 1. Flucht- und Rettungsweg, beispielsweise aufgrund von Rauchgasen, nicht benutzbar ist.



Jede/r im Gebäude Tätige hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in seinem Gebäude zu informieren!

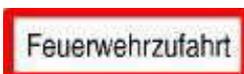
2.2.3 Treppenhäuser, Flure und Notausgänge

Treppenhäuser, Flure und Notausgänge sind ständig freizuhalten, so dass sie ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen sie auch von **Brandlasten (Papiermengen, Kunststoffe, angeschlossene elektrische Geräte wie z. B. Kopiergeräte)** freigehalten werden. Abfallsammelsysteme müssen selbstlöschend sein. Einrichtungen auf Fluren und in Treppenhäusern haben den Kriterien der Beschaffungsstelle in Absprache mit dem Arbeitsbereich Arbeitssicherheit zu entsprechen. Einzelentscheidungen werden mit einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert.

2.2.4 Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen

Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen sind ständig freizuhalten und dürfen während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen sein. Dies gilt auch außerhalb des Dienstbetriebes, sobald sich Personen nicht nur kurzfristig in dem entsprechenden Gebäudeteil aufhalten.

2.2.5 Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen



Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegpläne) sowie Brandschutzeinrichtungen (Handfeuerlöscher, Hydranten) dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen der Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden.

2.3 Melde- und Löscheinrichtungen

2.3.1 Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale

In den Gebäuden der Universität Vechta gibt es zwei unterschiedliche Warnsysteme. Und zwar wird unterschieden zwischen Gebäuden **mit** Brandmeldeanlage und Gebäuden **ohne** Brandmeldeanlage (Auflistung der Gebäude siehe Anhang).

Gebäude mit Brandmeldeanlage sind mit automatischen Brandmeldern ausgestattet.



Neben den automatisch wirkenden Brandmeldern sind in Gebäuden **mit Brandmeldeanlage** in den Fluren und Treppenhäusern **manuell zu betätigende Feuermelder** zu finden. Vor dem Betätigen des Druckknopfes ist die Schutzscheibe mit einem Gegenstand oder dem Ellbogen einzudrücken.

In Gebäuden **ohne Brandmeldeanlagen** erfolgt die Alarmierung durch lautes Rufen „**Achtung Feueralarm!**“ desjenigen, der den Brand entdeckt hat, und derjenigen, die darüber bereits informiert sind.

Zeitraum der Wartung der Brandmeldeanlage

Während des Zeitraums der Wartung einer Brandmeldeanlage ist die Aufschaltung zur Feuerwehr nicht gegeben. Somit ist für diesen Zeitraum das Gebäude wie ein Gebäude ohne Brandmeldeanlage zu betrachten.

Die hausinterne Alarmierung erfolgt durch lautes Rufen „**Achtung Feueralarm!**“

Die Feuerwehr wird über den **Notruf 112 benachrichtigt.**

2.3.2 Feuerlöscheinrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich über die Feuerlöscheinrichtungen in ihrem Arbeitsbereich und deren Handhabung zu informieren. Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt bzw. der Sicht entzogen oder missbräuchlich von ihren Standorten entfernt werden.

Feuerlöscher



Es gibt unterschiedliche Arten von Feuerlöschern. Jede Art ist nur zum Löschen bestimmter Stoffe und Materialien geeignet. Brennbare Stoffe werden in die Brandklassen A bis F eingestuft, entsprechend wird zwischen A-, B-, C-, D- und F-Löschern unterschieden. Die Brandklassen, für die der jeweilige Löscher geeignet ist, sind auf den Löschern angegeben.

2.3.3 Brandklassenkennzeichnungen auf den Handfeuerlöschern

Brandklasse	Stoffe	Geeignet zum Löschen von:
	feste, Glut bildende	Holz Papier Kohle Textilien
	flüssige	Benzin Lacke Äther, Alkohol ggf. Kunststoffe
	gasförmige	Methan Propan, Erdgas Wasserstoff Acetylen
	Metalle	Magnesium Aluminium Natrium Kalium
	Fette und Öle	Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten

2.4. Notfallorganisation

2.4.1 Handelnde Personen im Brandfall

- Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen
- Notfallkoordinator/-in
- sich in Gebäuden befindende Personen
- technischer Ansprechpartner/in für die Feuerwehr
- Feuerwehr

2.4.2 Notfallkette der Universität Vechta

Feueralarm



Alle Personen

verlassen auf dem sichersten und kürzesten Weg das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und finden sich an der Sammelstelle ein.

Besucher, Fremdfirmen, Spediteure usw. versammeln sich ebenfalls an der Sammelstelle.

Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-in:

Er/sie trägt eine

Gelbe Armbinde

Er/sie meldet dem/der Notfallkoordinator/-in die evakuierten Bereiche sowie die Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen und besondere Beobachtungen (Brandgeruch, Hilferufe).



Notfallkoordinator/-in

Er/sie trägt eine

Orangene Weste

Er/sie meldet, wenn möglich, die Vollzähligkeit und die Anzahl von verletzten Personen an die Einsatzleitung der Feuerwehr.



Feuerwehr

Beurteilt die aktuelle Lage und leitet weitere Maßnahmen ein.

Orangene Weste:

Notfallkoordinator/-in

für Gebäude mit und ohne Brandmeldeanlage:

Noch nicht endgültig festgelegt

Technischer Ansprechpartner/-in für die Feuerwehr:

Noch nicht endgültig festgelegt

2.4.3. Verhalten im Brandfall

➔ Sofort Brand melden!

Bei Brandgeruch, Braundrauch, Flammen oder Brandverdacht in jedem Fall unverzüglich die Feuerwehr anrufen.

Die telefonische Meldung erfolgt unter der Telefonnummer:



112 Notruf Feuerwehr

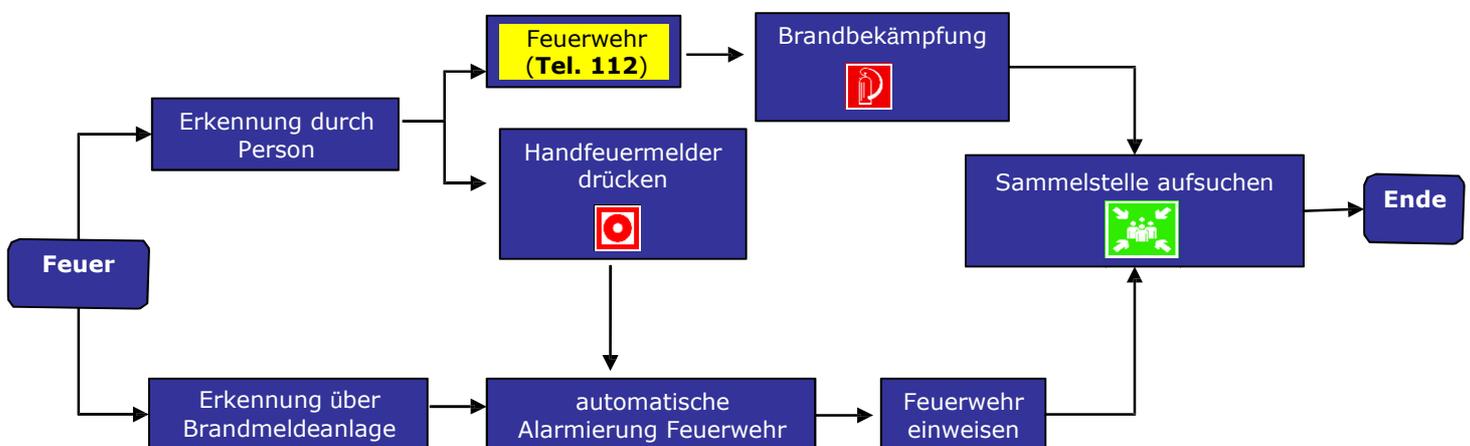
Wo brennt es	Was brennt	Wie viele Personen sind in Gefahr oder verletzt	Warten auf Rückfragen der Feuerwehr
↓	↓	↓	↓
Straße Gebäude Einrichtung Etage	Geräte Labor Mobiliar	Art der Verletzung genauer Standort	Nicht auflegen

➔ Alarmsignale beachten

- **Alarm in Gebäuden mit Brandmeldeanlagen** (Liste der Gebäude im Anhang)

In Gebäuden mit Brandmeldeanlage **soll** im Brandfall der Alarm **zusätzlich** über den Handfeuermelder ausgelöst werden. Bei Ertönen des Alarmsignals hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.

Ablaufplan: Alarm in Gebäuden mit Brandmeldeanlage



- **Alarm in Gebäuden ohne Brandmeldeanlagen** (Liste der Gebäude im Anhang)

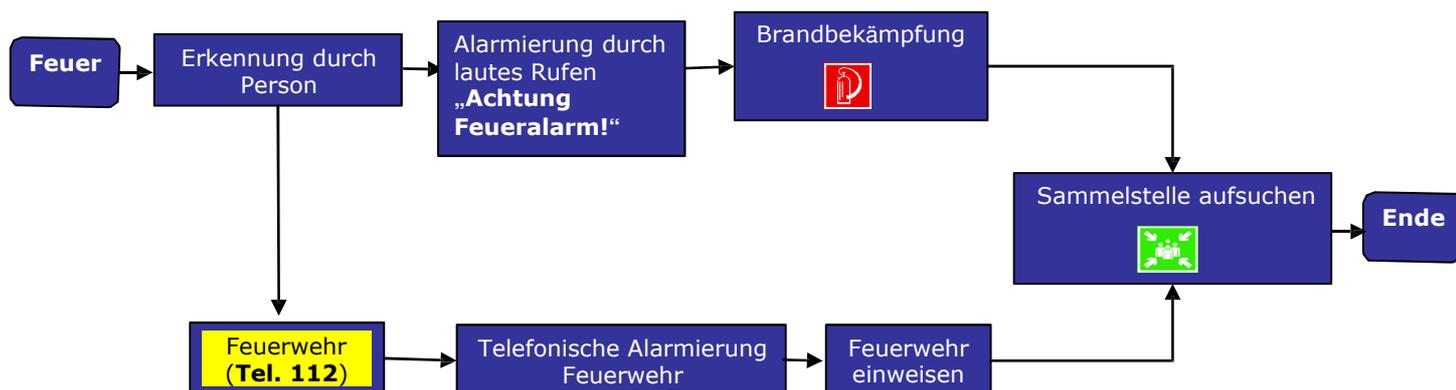
In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage wird der Alarm durch lautes Rufen „Achtung Feueralarm“ desjenigen, der den Brand entdeckt hat, ausgelöst. Ertönt die Durchsage, hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Es ist unter



112 Notruf Feuerwehr

die Feuerwehr zu alarmieren.

Ablaufplan: Alarm in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage



➔ Anweisungen beachten

Den Anweisungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen, das Gebäude im Alarmfall zu verlassen, ist unbedingt Folge zu leisten.

➔ In Sicherheit bringen

Der Gefahrenbereich ist auf dem schnellsten Wege über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und der Sammelplatz ist aufzusuchen. Gefährdete, verletzte und behinderte Personen sind mitzunehmen. Bei Unsicherheit, ob noch Personen im Gebäude sind, ist die Feuerwehr darüber zu informieren.

Keine Aufzüge benutzen! Aufzüge sind im Brandfall gefährliche Sackgassen.

Bei Rauchentwicklung den Bereich gebückt oder kriechend verlassen, da Rauch nach oben aufsteigt. Das Einatmen der Brandgase versuchen zu vermeiden, da diese Schadstoffe enthalten. Es besteht Erstickungsgefahr!

Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich.

➔ Niemals in verrauchte Bereiche hineingehen!

Türritzen gegebenenfalls mit feuchten Tüchern gegen eventuelles Eindringen von Rauch verstopfen.

Auf die Rettung durch die Feuerwehr warten!
Ggf. Fenster öffnen und sich bemerkbar machen.

➔ Löschversuche unternehmen

Löschversuche dürfen nur unternommen werden, wenn andere Personen und die eigene Person dadurch **nicht gefährdet** werden. Es ist in erster Linie darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit besteht.

Entstehungsbrände sind sofort unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Wasser, Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.

Brennbare Gegenstände sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (Papier, Gardinen etc.).

Handfeuerlöscher erst an der Gefahrenstelle in Betrieb nehmen!

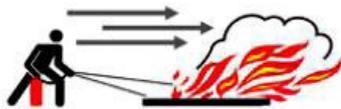
Brennende Personen immer zuerst löschen. Hierzu das am schnellsten verfügbare Mittel (wie z. B. Jacke, Kittel, Handfeuerlöscher oder Notdusche) benutzen.

➔ Bei Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten!

2.4.4. Handhabung von Handfeuerlöschern

- Löscher aus der Halterung nehmen.
- Am Brandort durch Herausziehen eines Stiftes oder einer gelben Lasche entsichern.
- Bei Pulverlöschern Schlagknopf betätigen.
- Löschpistole fest in die Hand nehmen und Hebel betätigen.
- Bei kleineren Bränden Löschmittel stoßweise einsetzen.
- Löschmittelreserve für den Fall des Wiederentflammens aufbewahren.

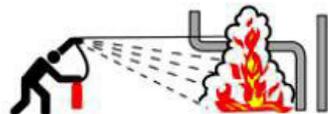
2.4.5. Richtige Anwendung von Handfeuerlöschern



Stets in Windrichtung löschen. In die Glut und nicht in die Flammen spritzen.



Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen.



Bei Tropf- und Fließbränden: von oben (Austrittsstelle) nach unten löschen.



Bei grösseren Bränden nicht allein löschen, gemeinsam mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig angreifen.



Achtung: Das Feuer kann wieder aufflammen!
Die Brandstelle überwachen, bis die Feuerwehr kommt.



Feuerlöscher, die benutzt oder auch nur aktiviert wurden, auf keinen Fall wieder aufhängen. Benutzte Löscher der Stabsstelle Sicherheit melden.

Telefon:

Koordinatorin Arbeitssicherheit:

Leiter Betriebstechnik:

Maike Eickhoff

Carsten Wiese

(04441/15-)-600

(04441/15-)-264

2.4.6. Besondere Verhaltensregeln

Beim Verlassen von Räumen, Treppenhäusern usw. sind - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden - Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Türen jedoch nicht abschließen!

Elektrische Geräte und Maschinen nach Möglichkeit vorher abschalten. Dabei sich selbst nie in Gefahr bringen.

In Laboren **NOTAUS** betätigen!

Über besondere Gefährdungen ist der/die Einsatzleiter/-in der Feuerwehr zu informieren, z. B. über:

- explosive Stoffe
- brennbare Flüssigkeiten
- Druckgasflaschen
- radioaktive Stoffe
- giftige Stoffe.

Der/die Notfallkoordinator/-in muss für Nachfragen der Einsatzleitung der Feuerwehr am Sammelplatz zur Verfügung stehen.

Verletzte Personen sind dauerhaft zu betreuen, im Bedarfsfall ist Erste Hilfe zu leisten. Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arztbesuch oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen.

3 Brandschutzordnung Teil C

3.1 Organisatorischer Brandschutz

Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat das Staatliche Baumanagement die Einhaltung der Vorschriften für den baulichen Brandschutz auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetze sicherzustellen.

Das Staatliche Baumanagement trägt die Verantwortung, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch, die Beseitigung und die Bauunterhaltung baulicher Anlagen allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Das Staatliche Baumanagement und die Universität Vechta (Arbeitsbereich Gebäudemanagement und Arbeitsbereich Arbeitssicherheit) führen unter Beteiligung von Sachverständigen (Feuerwehr) in angemessenen Zeitabständen entsprechend den rechtlichen Regelungen Brandverhütungsschauen in den Gebäuden der Universität durch, um die einwandfreie Umsetzung des baulichen Brandschutzes in der Universität Vechta sicher zu stellen.

Die Universität Vechta ist in einigen Gebäuden mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die Brand und Feuer frühzeitig erkennt und meldet. Die an der Brandmeldezentrale angeschlossenen Sensoren sind ständig aktiv. Die Brandmeldeanlage ist mit automatischen Sensoren (z. B. optische Melder) und mit manuellen Sensoren (Feuermeldekopf) ausgestattet. Wird die Brandmeldeanlage aktiviert, erfolgt eine automatische Benachrichtigung der Feuerwehr.

Für alle Gebäude der Universität Vechta gibt es Feuerwehrpläne, auf denen die Zufahrtswege und spezifische Informationen für die Feuerwehr eingezeichnet sind. Die Aktualität der Pläne wird über den Arbeitsbereich Gebäudemanagement und den Arbeitsbereich Arbeitssicherheit gewährleistet.

Für alle Gebäude der Universität Vechta gibt es Rettungswegpläne, welche die Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen abbilden.

Die Notfallorganisation im Brandfall wird an der Universität Vechta durch die Notfallkoordinatoren/-innen und durch Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen gewährleistet.

Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen und die Notfallkoordinatoren/-innen werden schriftlich über den Arbeitsbereich Arbeitssicherheit vom Präsidium benannt.

Die Ausbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen wird über den Arbeitsbereich Arbeitssicherheit sichergestellt.

Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen sind im Alarmfall an einer gelben Armbinde mit der Aufschrift „Evakuierungshelfer/-in“ zu erkennen. Der/die Notfallkoordinator/-in trägt eine orangene Weste.

Zu den Aufgaben der Notfallkoordinatoren/-innen zählen:

- Entgegennahme der Meldungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen an der Sammelstelle über die evakuierten Bereiche sowie die Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen.
- Weiterleitung der Informationen an die Feuerwehr.
- Einweisung der Türwachen, um ein Betreten des Gebäudes zu verhindern.

Zu den Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen zählen:

- Unterstützung der Notfallkoordinatoren/- innen im Alarmfall: Meldung über evakuierte Bereiche und Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen an die Notfallkoordinatoren/- innen.
- Informationen über brandschutztechnische Mängel (z. B. Feuerlöscher nicht betriebsbereit) an den Arbeitsbereich Gebäudemanagement.
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Arbeitssicherheit hinsichtlich Fragen und Problemen zum Thema Brandschutz.

Die jährliche Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand der Brandschutzordnung wird über die Bereichsverantwortlichen sichergestellt.

Über das interne Weiterbildungsprogramm der Universität Vechta werden darüber hinaus praktische Feuerlöschübungen angeboten und können bei Bedarf besucht werden.

Der/die Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-in einer Organisationseinheit richtet in Abstimmung mit der/dem Sicherheitsbeauftragten der Organisationseinheit eine **Notfallecke** ein. Diese besteht aus:

- Brandschutzordnung
- Alarmplan (Teil A)
- Verhalten im Brandfall
- Gelbe Armbinde mit der Aufschrift „Evakuierungshelfer/-in“
- Erste-Hilfe-Kasten und Verbandbuch
- Feuerlöscher.

Die Ausstattung für die Notfallecke kann über den Arbeitsbereich Arbeitssicherheit angefordert werden.

3.2 Alarmplan

Teil dieser Brandschutzordnung ist ein Alarmplan. Dieser beschreibt den Ablauf im Alarmfall und wichtige Rufnummern (siehe Anhang).

Alarmplan

Wichtige Rufnummern

Bereich: Verantwortliche/r:
Brandschutz u. Evakuierung:
Notfallkoordinator/-in:
Sammelplatz:
Sicherheitsbeauftragte/r:

Unfall / Feuer

Telefon: 112

WER meldet? WO ist WAS passiert? WIE VIELE Verletzte?

Bei Einbruch/Diebstahl und internen Störmeldungen:

Hausmeister:	Hausinterne Tel.-Nr.:	(04441/15-)-247
	Herr Liebenow	Handy: 0177-7134620
	Herr Schilmöller	Handy: 0178-4793667
	Herr Schneider	Handy: 0177-8911152

Sofortmaßnahmen:

Ersthelfer/-in:

Nach Arbeits- und Wegeunfällen unbedingt einen Durchgangsarzt aufsuchen!

St. Marienhospital Vechta Marienstraße 6-8 Tel: (04441-)99-0

Giftnotruf (GIZ-Nord): 0551/19240 (rund um die Uhr erreichbar)

Weitere wichtige Rufnummern:

Präsidentin:	Prof. Dr. Marianne Assenmacher	(04441/15-)-270
Betriebsarzt:	Dr. med. Heike Borrosch	(04441-)919588
Koordinatorin Arbeitssicherheit:	Maike Eickhoff	(04441/15-)-600
Fachkraft für Arbeitssicherheit:	Firma Monte	(0421)-4919778
Notruf Polizei:	110	
Polizei (z.B. bei Diebstahl):	(04441-)943-0	

Alarmplan

Ablauf



Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung!

- Wenn die akustische Alarmierungsanlage ertönt oder in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage der Alarm durch lautes Rufen „Achtung Feueralarm“ ausgelöst wird, muss das Gebäude unverzüglich geräumt werden. Es dürfen keine Aufzüge benutzt werden! Die Personen sind über die Treppe zu evakuieren.
- Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen überprüfen alle Räume, für die sie verantwortlich sind nur dann, wenn sie sich selbst nicht in Gefahr bringen.
- Verschlussene Räume werden nicht kontrolliert.
- Bereits verqualmte Bereiche werden nicht betreten. Eine Selbstgefährdung muss ausgeschlossen sein. Wenn aus einem Raum durch die Türdichtungen bereits Brandrauch quillt, darf diese Tür nicht geöffnet werden.
- Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen.
- Am Sammelplatz werden die Rückmeldungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen von dem/der Notfallkoordinator/-in entgegengenommen. Die Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen, besondere Beobachtungen (wie z. B. Feuerschein, Brandrauch, Geräusche oder Hilferufe) werden mit der Ortsangabe festgehalten.
- Vor allen Türen, die sich von außen öffnen lassen, werden auf Anweisung der Notfallkoordinatoren/-innen Wachen aufgestellt, damit keine Personen mehr in das Gebäude gelangen können.
- Die Bereichsverantwortlichen sind im Alarmfall für die Räumung ihres Bereiches zuständig.

Der/die Notfallkoordinator/-in ist im Brandfall mit einer orangenen Warnweste bekleidet und leitet die notwendigen Informationen an die Einsatzleitung der Feuerwehr (gelbe Weste) weiter.

Die Feuerwehr ist beim Eintreffen auf eventuell vermisste Personen und besondere Gefahren (Explosionsgefahr, Chemikalienlagerung, radioaktive Gefährdung) von dem/der Notfallkoordinator/-in aufmerksam zu machen.



Aufhebung des Alarms

Nur die Feuerwehr hebt den Alarm auf und informiert den/die Notfallkoordinator/-in, wann das Gebäude wieder betreten werden darf.

4 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft und ist für alle Mitarbeiter/-innen und Studierende verbindlich. Sie enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen zum Verhalten bei Ausbruch eines Brandes.

Anhang

Übersicht über die Sammelplätze der Universität Vechta

<u>Standort</u>	<u>Gebäude</u>	<u>Standort des Sammelplatzes</u>
Univ.-Campus	A, B, D, E, F, S, L, M, N, Q,W+K, U	Befestigte Parkfläche <u>hinter</u> Gebäude W+K
Univ.-Campus	R	Grünstreifen entlang der JVA-Mauer (Straßen Feldmannskamp <u>und</u> Windallee)
Innenstadt: Außenstelle Burgstraße 18 (Amtsgericht)	H	Hofffläche Gebäuderückseite
Stadtbereich: Außenstelle Füchteler Str. 72 (Kloster)	J	Sportplatz der Klosterschule
Stadtbereich: Außenstelle Neuer Markt 32 (altes Metropol- Theater)	T	Parkplatz gegenüber (Kolpingstraße)
Stadtbereich: Außenstelle Kreuzweg 3, 5, 5a	X	Privatparkplatz an der alten Mühle (zwischen den Straßen Kreuzweg und Bremer Straße)
Stadtbereich: Außenstelle Neuer Markt 14 (Katasteramt)	Y	Grünfläche links vor dem Gebäude- bereich (Straße: Neuer Markt)

Stand: 02/2013

Übersicht über die Gebäude der Universität Vechta mit und ohne Brandmeldeanlage

- Die nachstehend aufgeführten Universitätsgebäude sind mit Brandmeldeanlagen ausgestattet:

Gebäude(-Teil) A	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstraße 22
Gebäude(-Teil) B	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstraße 22
Gebäude L (Bibliothek)	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstraße 26
Gebäude M (Mensa)	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Universitätsstraße 1
Gebäude N	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstraße 28
Gebäude Q		Driverstraße 24

- Die nachstehend aufgeführten Universitätsgebäude sind ohne Brandmeldeanlagen ausgestattet:

<u>ALLE ANDEREN GEBÄUDE:</u>	
Gebäude D	Driverstraße 22
Gebäude E	Driverstraße 22
Gebäude F	Driverstraße 22
Außenstelle Gebäude H (Amtsgericht)	Burgstraße 18
Außenstelle Gebäude J (Kloster)	Füchteler Str. 72
Gebäude R	Driverstraße 23
Gebäude S	Driverstraße 22
Außenstelle Gebäude T (altes Metropol-Theater)	Neuer Markt 32
Gebäude U	Universitätsstraße 5
Gebäude W+K	Universitätsstraße 3
Außenstelle Gebäude X	Kreuzweg 3, 5, 5a
Außenstelle Gebäude Y (Katasteramt)	Neuer Markt 14